

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig und unterschrieben per E-Mail an flugausbildung@brms.nrw.de oder per Post an:
Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Bezirksregierung
Münster



Bewerbermeldung gemäß § 19 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)

- Erstmeldung***
 Folgemeldung*

*zutreffendes ankreuzen

1. Bewerber (m/w/d)

Familienname:			
Geburtsname:			
Sämtliche Vornamen:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:			
Vollständige Anschrift:			
E-Mail:		Telefon:	

Bereits vorhandene Lizenzen:

Lizenzart:		Lizenznummer:	
Ausstellende Behörde:		Ausstellungsdatum:	

2. Ausbildungsorganisation

Name der ATO/DTO, ggf. zusätzlich der Name des Ausbildungsvereins:	Zeugnis- / Referenz-Nummer:

Gemäß §19 Absatz 1 der LuftPersV melde ich den Bewerber zu folgender Ausbildung an:

<input type="checkbox"/> PPL(A)	<input type="checkbox"/> PPL(H)	<input type="checkbox"/> BPL	Beginn der Ausbildung:
<input type="checkbox"/> LAPL(A)	<input type="checkbox"/> LAPL(H)	<input type="checkbox"/> SPL (nur wenn der Ausbildungsbetrieb Zweifel an der Zuverlässigkeit hat)	

Der Bewerber hat für die angestrebte Lizenz

<input type="checkbox"/> bisher noch bei keiner anderen Ausbildungsorganisation theoretische oder praktische Ausbildung erhalten.			
<input type="checkbox"/> bereits bei folgender/folgenden Ausbildungsorganisation/en Unterricht erhalten:			
Zeitraum von:	bis:	Name der Ausbildungsorganisation:	Zuständige Behörde:

3. Erforderliche Nachweise (§ 16 Absatz 2 LuftPersV)

gültiges Identitätsdokument		<input type="checkbox"/>
Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren (siehe unter Abschnitt 6)		<input type="checkbox"/>
nur bei PPL, LAPL und SPL mit Rechten für Reisemotorsegler – TMG: Bescheinigung über die Zuverlässigkeit (§ 7 Luftsicherheitsgesetz) (Eine Kopie der ZÜP-Bescheinigung ist der Bewerbermeldung beizufügen!)		<input type="checkbox"/>
Luftsicherheitsbehörde	Aktenzeichen Zuverlässigkeitsbescheid	
nur bei BPL und SPL mit Rechten für Segelflugzeuge ohne Reisemotorsegler – TMG: Bescheinigung über die Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (einfaches Behördenführungszeugnis, Belegart „O“)		<input type="checkbox"/>
bei Minderjährigen: Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s		<input type="checkbox"/>
Tauglichkeitszeugnis gemäß Teil-MED muss spätestens zum Zeitpunkt des ersten Alleinfluges vorliegen (Folgemeldung Abschnitt 5 erforderlich!)		<input type="checkbox"/>
Nachweis über die beantragte Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (FAER-Auszug) muss spätestens zum Zeitpunkt des ersten Alleinfluges vorliegen (Folgemeldung Abschnitt 5 erforderlich!)		<input type="checkbox"/>

4. Bestätigung des Ausbildungsleiters

Ich bestätige, dass

<input type="checkbox"/> eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit (ZÜP) des Bewerbers nach § 7 Absatz 1 LuftSiG4 bei Ausbildungsbeginn vorliegt. Der Meldepflicht (Beginn einer Ausbildung als Pilot) gegenüber dieser Luftsicherheitsbehörde nach § 3 Absatz 6 LuftSiZÜV bin ich nachgekommen – z.B. durch Übersendung dieser Meldung.
<input type="checkbox"/> die gemäß § 16 Absatz 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen der Ausbildungsorganisation zum Ausbildungsbeginn vollständig vorliegen. oder <input type="checkbox"/> die gemäß § 16 Abs. 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen liegen mit Ausnahme des Tauglichkeitszeugnisses und des FAER-Auszugs vor. Zum Zeitpunkt des ersten Alleinfluges werden alle Dokumente der Ausbildungsorganisation vorliegen (Folgemeldung Abschnitt 5 erforderlich).

Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Bewerbers um eine Erlaubnis, darf die Ausbildung nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden.

Die Ausbildungsorganisation übermittelt hierfür die Gründe zur Bewertung. (§ 20 LuftPersV).

Ort:	Datum:	Name des Ausbildungsleiters (HT)	Unterschrift

5. Folgemeldung

Alle gemäß § 16 Absatz 2 LuftPersV erforderlichen Unterlagen liegen nun vor.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrer auszuüben (§§ 18, 20 LuftPersV).

Ort:	Datum:	Name des Ausbildungsleiters (HT)	Unterschrift

6. Erklärung des Bewerbers (w/m/d)

a) Erklärung gemäß § 16 (2) Nr. 3 LuftPersV

<input type="checkbox"/> Ich erkläre, <ul style="list-style-type: none">- dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen mich laufen.- dass ich eine Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes über den meiner Person betreffenden Inhalt aus dem Fahreignungsregister beantragt habe.
<input type="checkbox"/> die zuvor aufgeführte Erklärung kann ich aus folgen Gründen nicht abgeben (bitte ausführlich erläutern!):

b) Erklärung gemäß AMC1 ARA.GEN.315(a)

<input type="checkbox"/> Ich erkläre, <ul style="list-style-type: none">- dass ich nicht im Besitz einer Pilotenlizenz, eines Zeugnisses, einer Berechtigung, einer Erlaubnis, einer Bescheinigung oder von Rechten mit demselben Umfang und derselben Kategorie war, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausgestellt wurden;- dass ich in einem anderen Mitgliedstaat der EU keine Pilotenlizenz, kein Zeugnis, keine Berechtigung, Erlaubnis, Bescheinigung oder Rechte mit demselben Umfang und derselben Kategorie beantragt habe,- ich nie Inhaber einer Pilotenlizenz, eines Zeugnisses, einer Berechtigung, einer Erlaubnis, einer Bescheinigung oder von Rechten mit dem gleichen Umfang und in der gleichen Kategorie war, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden und die von einem anderen Mitgliedstaat widerrufen oder ausgesetzt wurden.
<input type="checkbox"/> die Erklärung kann ich aus folgen Gründen nicht abgeben (bitte ausführlich erläutern!):

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu abgegeben wurden. Sofern Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, ist mir bekannt, dass dies zu lizenzrechtlichen Maßnahmen führen kann.

Ort:	Datum:	Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers:

7. Hinweise zur Datenverarbeitung

Die Daten werden auf Basis des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 i.V.m. der VO (EU) 2018/1139 und dem Luftverkehrsgesetz zum Zwecke der Aufsicht und Erlaubniserteilung verarbeitet.

Die Daten werden in Papierform und/oder elektronischer Form gespeichert. Die Speicherung erfolgt bis zu 5 Jahre nach Ausbildungsende bzw. dem Ende der Gültigkeit der Erlaubnis.

Hinweise

§ 19 LuftPersV – Bewerbermeldung

Gemäß § 19 LuftPersV hat der Ausbildungsbetrieb neu aufgenommene Bewerber um eine Erlaubnis spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach § 5 zuständigen Stelle zu melden. Der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle bis zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs mit, dass die Unterlagen nach § 16 Absatz 2 vorgelegt wurden.

Bewerber haben dem Ausbildungsbetrieb zu Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorzulegen:

(§ 16 Absatz 2 LuftPersV)

- gültiges Identitätsdokument,
- Erklärung über laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
- Nachweis über die beantragte Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (FAER-Auszug),
- bei Bewerbern um eine LAPL, PPL oder SPL mit TMG-Rechten eine Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit (ZÜP) nach § 7 Absatz 1 LuftSiG,
- bei minderjährigen Bewerbern die Zustimmungserklärung der/s gesetzlichen Vertreter/s.

Zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs müssen dem Ausbildungsbetrieb zusätzlich zu den o.g. Unterlagen folgenden Dokumente vorliegen:

- Auskunft nach § 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (FAER-Auszug),
- Tauglichkeitszeugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Weitere Meldepflichten der Ausbildungsbetriebe für Bewerber um eine LAPL / PPL / SPL mit TMG-Rechten

Ungeachtet der Bewerbermeldung nach LuftPersV ist der für die Ausbildung verantwortliche Ausbildungsbetrieb gemäß § 3 Absatz 6 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) verpflichtet, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde die Aufnahme der Ausbildung mitzuteilen.

Der Wechsel eines Ausbildungsbetriebs ist durch den neuen Ausbildungsbetrieb der Luftsicherheitsbehörde, die die Bescheinigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausgestellt hat, anzuzeigen.

Wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückgenommen oder widerrufen, darf die Ausbildung nicht fortgeführt werden.